



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.01.2026

Gebühren für die Ausstellung von Prüfungszeugnissen bei Pflegefachkräften in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gewinnung und der Verbleib von Pflegefachkräften sind eine der zentralen Herausforderungen des hessischen Gesundheitswesens. Umso unverständlicher erscheint es, dass frisch examinierte Pflegefachkräfte in Hessen offenbar Gebühren für die Ausstellung ihres staatlichen Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Berufsurkunde entrichten müssen. Medienberichte legen nahe, dass hierfür teils erhebliche Beträge erhoben werden, obwohl das Prüfungszeugnis Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Gebühren werden in Hessen derzeit für die Abnahme der staatlichen Prüfung, die Ausstellung des Prüfungszeugnisses und die Erteilung der Berufsurkunde für Pflegefachkräfte erhoben?

Für die Abnahme der Staatlichen Prüfung gilt derzeit die Gebührensiffer 1251, für die Erlaubniserteilungen zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung die Gebührensiffer 1211 der Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI).

Frage 2 Wie hoch sind die Gebühren?

Für die Gebührensiffer 1251 (Staatliche Prüfung oder Prüfungswiederholung) und für die Gebührensiffer 1211 (Erlaubniserteilungen zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung) wird derzeit jeweils eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben.

Frage 3 Auf welcher gesetzlichen oder untergesetzlichen Grundlage beruhen diese Gebühren? Bitte mit Angabe der jeweiligen Rechtsnormen.

Die Rechtsgrundlage ist bislang die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) vom 23. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 631).

Aufgrund Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der Erhebung von Verwaltungskosten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wird sich hier ab Frühjahr 2026 eine Änderung ergeben und eine Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (Vw-KostO-MFG) in Kraft treten. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich Gebührengegenstand, Bemessungsgrundlage oder Höhe der Gebühren wurden dabei nicht vorgenommen.

Frage 4 Welche Behörden oder Stellen sind in Hessen für die Erhebung dieser Gebühren zuständig?

In Hessen ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) für die Erhebung dieser Gebühren zuständig.

Frage 5 Wie viele Pflegefachkräfte haben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils solche Gebühren entrichtet?

Im Jahr 2022 haben 1852 Pflegefachpersonen die Prüfungsgebühr nach Gebührenziffer 1251 und 1428 Pflegefachpersonen die Erlaubniserteilungsgebühr zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung nach Gebührenziffer 1211 entrichtet.

Im Jahr 2023 haben 2655 Pflegefachpersonen die Prüfungsgebühr nach Gebührenziffer 1251 und 2122 Pflegefachpersonen die Erlaubniserteilungsgebühr zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung nach Gebührenziffer 1211 entrichtet.

Im Jahr 2024 haben 2975 Pflegefachpersonen die Prüfungsgebühr nach Gebührenziffer 1251 und 2388 Pflegefachpersonen die Erlaubniserteilungsgebühr zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung nach Gebührenziffer 1211 entrichtet.

Frage 6 Wie hoch waren die Gesamteinnahmen des Landes Hessen aus diesen Gebühren in den Jahren 2022, 2023 und 2024?

Das Land Hessen hat hieraus folgende Beträge vereinnahmt:

Jahr	Summe
2022	262.400,00 Euro
2023	382.160,00 Euro
2024	429.040,00 Euro

Frage 7 Gibt es Ausnahmeregelungen oder Befreiungsmöglichkeiten, etwa aus sozialen Gründen oder bei besonderer Bedürftigkeit?

Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004.

Darin regelt § 17 HVwKostG die nachstehenden Ausnahmen:

„Billigkeitsregelungen:

(1) Die Behörde, welche die Kosten festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, dass für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung von Kosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn sie unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.“

Frage 8 Wie stellt sich die Gebührenpraxis in anderen Bundesländern dar?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 9 Sieht die Landesregierung in der Erhebung dieser Gebühren einen Widerspruch zu den Zielen der Fachkräftegewinnung und -bindung im Pflegebereich?

Nein. Die Gebührenerhebung ist auch unter Berücksichtigung der Ziele der Fachkräftegewinnung und -bindung angemessen.

Über den Gebührensatz wird ein keineswegs kostendeckender Kostenbeitrag zu den erheblichen Aufwendungen der Verwaltung für die Durchführung von staatlichen Prüfungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens erhoben.

Kosten entstehen beispielsweise durch die verwaltungsmäßige Vor- und Aufbereitung der Prüfungstermine, die inhaltliche Ausgestaltung von staatlichen Prüfungen und Prüfungsfragen, die Durchführung der Prüfungen sowie schließlich auch die Nachbereitung von Prüfungen.

Frage 10 Plant die Landesregierung, die Gebühren für Prüfungszeugnisse und Berufsurkunden von Pflegefachkräften zu ändern?

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit keine Erhöhung der Gebühren.

Wiesbaden, 19. Februar 2026

Diana Stolz